

## 1. Allgemeines

Angenommen werden nur brennbare Abfälle, die in dem für die TAS genehmigten Abfallartenkatalog aufgeführt sind und für die eine gültige Registererklärung besteht. Die Anlieferungen müssen weitestgehend frei von nicht brennbarem Material sein. Der Flammpunkt des angelieferten Materials darf 80 °C nicht unterschreiten, die Zündtemperatur nicht 100 °C.

Sollte der angelieferte Abfall nicht diesen Annahmebedingungen entsprechen, wird die Übernahme in die TAS abgelehnt. Privatanlieferungen werden nicht angenommen.

Störstoffe und Fehlwürfe, die nicht den Annahmebedingungen entsprechen und erst nach dem Abkippen in den Bunker erkannt werden, werden kostpflichtig separiert und fachgerecht entsorgt.

## 2. Staubförmige Abfälle

Staubförmige Abfälle werden nur in Verbindung mit Bindemitteln oder abgepresst angenommen, sodass beim Umgang in der TAS eine Staubentwicklung sicher verhindert wird.

## 3. Schlämme

Schlämme sind nur in stichfester Form anzuliefern. Deren TS-Gehalt und Scherfestigkeit sind vor der Anlieferung mit der TAS abzustimmen. Sie dürfen keine organischen Lösemittel und kein freies Wasser enthalten.

## 4. Sperrige Abfälle

Sperrige Abfälle, die ein Maß von 80 x 80 cm überschreiten (z.B. Möbel, Bau und Abbruchholz, Holzemballagen), werden nur nach Rücksprache und getrennt angenommen. Metallemballagen dürfen nur restentleert geliefert werden.

Anlieferungen von Papier-, Stoff- und Folienrollen werden nur nach vorheriger Absprache angenommen.

## 5. Schläuche, Bänder , Wickelmaterial

Schläuche, Bänder, Wickelmaterial etc. werden nur angenommen, wenn sie auf eine Länge von max. 80 cm gekürzt sind.

## 6. Kunststoffabfälle

Der PVC- Anteil in PVC- haltigen Abfällen darf in der Mischung max. 5% betragen. Monochargen an PVC-haltigen Abfällen werden nicht angenommen

Fluorhaltige Kunststoffe z.B. (Teflon, Viton, etc.) sowie GFK und CFK und deren Faserbestandteile werden nicht angenommen.

Die Lieferung von Monochargen anderer Kunststoffe ist mit der Abteilung Abfalllogistik abzustimmen.

## 7. Flüssige Abfälle

Flüssigkeiten aller Art sind von der Annahme ausgeschlossen

## 8. Zulässige Höchstgehalte an Schadstoffen

Es sind nur nicht gefährlich Abfälle (gem. Annahmekatalog und AVV) und den folgenden Höchstgehalten an Schadstoffen zulässig:

Polychlorierte Biphenyle (PCB)	bis	20	mg/kg
Pentachlorphenol (PCP)	bis	20	mg/kg
PAK	bis	25	mg/kg
Chlor	bis	1	Gew-%
Fluor	bis	1	Gew-%
Schwefel	bis	3	Gew-%
- davon organisch gebunden	bis	1	Gew-%
Quecksilber	bis	50	mg/kg
Cadmium	bis	50	mg/kg
Thallium	bis	10	mg/kg
Antimon	bis	200	mg/kg
Arsen	bis	200	mg/kg
Blei	bis	2500	mg/kg
Chrom	bis	1000	mg/kg
Kobalt	bis	750	mg/kg
Kupfer	bis	2500	mg/kg
Mangan	bis	1000	mg/kg
Nickel	bis	750	mg/kg
Vanadium	bis	100	mg/kg
Zinn	bis	1000	mg/kg
Zink	bis	2500	mg/kg
Siebrückstand > 5mm	bis	>90	%

Die vorgenannten Konzentrationswerte sind auf 1 kg Abfall in der Originalsubstanz bezogen.

Sowie:

Hexabromcyclododecan (HBCD)*	bis	500	mg/kg
------------------------------	-----	-----	-------

\*behandelte Abfälle und daraus entstandene Gemische (insbesondere mit den Schlüsseln aus Kapitel 19 der AVV) müssen frei von HBCD-haltigen Inhaltsstoffen sein!